

Dr. Yury Safoklov, Hagen\*

## „Kein Glück mit dem Glücksspiel“

THEMATIK	Dienstleistungsfreiheit/Niederlassungsfreiheit, Schranken der unionsrechtlichen Grundfreiheiten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte EUV, AEUV

### ■ SACHVERHALT

P ist Bürger des EU-Mitgliedstaates H und betreibt in seinem Heimatstaat eine Kette von Sportwettenbüros. Er möchte nun mit seinem florierenden Geschäft über die Grenzen von H hinaus expandieren und unter anderem in Deutschland eine Reihe von Filialen eröffnen. Nachdem er in der deutschen Stadt K passende Räumlichkeiten erworben hat, werden diese renoviert, anschließend wird das Sportwettenbüro in Betrieb genommen. Darin werden Wetten auf den Ausgang von Wettbewerben diverser Sportarten entgegengenommen. Um seinem Geschäft eine Präsenz in der Öffentlichkeit zu verleihen, lässt P in der Innenstadt von K an Orten, wo sich insbesondere Schüler zu versammeln pflegen, etliche Werbeschilder mit der Abbildung der Büroräumlichkeiten und der Aufschrift „Hier verdienst Du Dir Dein Taschengeld selbst!“ aufstellen.

In der Folgezeit erfährt die zuständige Behörde von K von der Neueröffnung des Sportwettenbüros. Nach Inaugenscheinnahme durch einen Außendienstmitarbeiter untersagt sie dem P dessen weiteren Betrieb wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Sportwettengesetzes (SpWettG). Ferner wird P zur Entfernung der Werbeschilder aus der Innenstadt von K verpflichtet. Die behördlichen Maßnahmen werden mit der fehlenden Konzession iSd § 1 I SpWettG sowie der vom Sportwettenbüro des P ausgehenden Suchtgefahr begründet. Ferner seien die aufgestellten Werbeschilder jugendgefährdend und verstießen daher gegen § 2 I SpWettG, weil der Aufruf zur Teilnahme an Sportwetten die Chance auf „leichtes Geld“ suggeriere und daher insbesondere Jugendliche in die Suchtgefahr zu treiben vermöge.

P ist über die Regelungen des SpWettG empört. Er hält sie für rechtswidrig und meint, dass jeder Unionsbürger in allen Mitgliedstaaten das Recht auf uneingeschränkten Betrieb seines Unternehmens habe. Insbesondere das Konzessionserfordernis stelle aber eine unzulässige Beschränkung dieses Rechts dar. Zudem dürfe eine ganze Wirtschaftsbranche wegen vermeintlicher Jugendgefährdung nicht einfach verboten werden; vielmehr sei die Jugend von heute aufgrund ihres hohen Urteilsvermögens zur Entscheidung über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Sportwetten und zur Erfassung möglicher Konsequenzen selbst in der Lage und bedürfe keiner staatlichen Bevormundung. P bittet einen bekannten Rechtsanwalt um die Begutachtung der Rechtslage.

**Frage:** Ist P durch die Vorschriften des SpWettG in seinen unionsrechtlichen Grundfreiheiten verletzt?

**Bearbeitervermerk:** Es ist zu unterstellen, dass auf der Unionebene keine sekundärrechtlichen Regelungen existieren.

#### **Anhang (Rechtsvorschriften):**

##### **§ 1 SpWettG**

- (1) Sportwetten dürfen nur mit einer Konzession veranstaltet werden.
- (2) Die Erteilung der Konzession ist zu untersagen, wenn sich der Antragsteller als unzuverlässig erweist.

##### **§ 2 SpWettG**

- (1) Werbung für Sportwetten darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten.
- (2) ...